

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 92.

Samstag den 1. August

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1191. (1)

Nr. 17,372.

Zur Deckung des Schreibmaterialien = Bedarfes für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, dann für das k. k. Appellations = Gericht und das k. k. Stadt- und Landrecht in Klagenfurt, im Verwaltungsjahre 1847, wird eine Minuendo = Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten = Verhandlung, und zwar für Laibach am 14. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause, für Klagenfurt aber am 7. September l. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem dortigen Kreisamte unter folgenden Bedingungen abgehalten werden. — 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicherzustellen ist, besteht zu Laibach in a) 557 Rieß klein Conceptpapier; b) 65 Rieß groß Conceptpapier; c) 278 Rieß Kanzleipapier; d) 11 Rieß Kanzleipapier zu Rathsprotocolen; e) 46 Rieß Großmedian Conceptpapier; f) 4 Rieß Großmedian Kanzleipapier; g) 48 Rieß Kleinmedian Conceptpapier; h) 9 Rieß Kleinmedian Kanzleipapier; i) 3 Rieß mittelfein Regalpapier; k) 2  $\frac{1}{20}$  Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) 14 Rieß Real- Packpapier; m) 85 Rieß Couvertpapier; n) 1 Rieß Fließpapier, und o) 194 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt: a) in 164 Rieß klein Conceptpapier; b) 2 Rieß groß Conceptpapier; c) 102 Rieß Kanzleipapier; d) 26 Rieß Kanzleipapier zu Rathsprotocolen; e) ein Rieß Großmedian Conceptpapier; f) 3 Rieß Großmedian Kanzleipapier; g) 4 Rieß Kleinmedian Kanzleipapier; h) 3 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; i) 5 Rieß Real- Packpapier; k) 39 Rieß Couvertpapier, und l) 32 Rieß Fließpapier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1846 bis letzten October 1847 ausgedehnt, und es steht jedem Dfferenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3. Wenn von irgend einer

Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absätze 1. bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines mindern Bedarfes soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an dem bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 14. Septembers 1846 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial = Expedit = Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 7. Septembers 1846, zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1847.“ — Für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Dfferenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Dfferenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Anbote beigebracht werden. — 5. Jeder Dfferent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitationsanbote für die gemachte Lieferungs = Erklärung un-

widerruflich verbunden, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהener Annahme des Anbotes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersteher leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem §. 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6) Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7. Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absätze für Laibach von Litt. a) bis inclus. o), und für Klagenfurt von Litt. a) bis inclus. l) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Quantität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenem Muster ganz gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte, in Laibach an die Gubernial-Expedits-Direction, in Klagenfurt an den Appellations-, dann an den Stadt- und Landrechts- Kanzleimaterialien-Beforger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedite und in Klagenfurt von den obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10. Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10% nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation, oder mit seinem Dfferte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur, und in Klagenfurt vom dortigen Filialfiscalamte approbirten pragmaticalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11. Wird die Quantität, oder das Format des gelieferten Papiers

im Vergleiche zu der Bestellung, oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Gubernial-Expedits-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern zusteht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Gubernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung, auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung, in Klagenfurt hingegen, nach erfolgter theilweisen Lieferung, von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13. Gleich nach geschעהener Annahme der Dfferte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersteher, resp. mit dem bestätigten Lieferanten auf der Grundlage dieser Bedingnisse, der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Dffert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder

mittelfst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen.

Laibach den 20. Juli 1846.

**3. 1192. (1) Nr. 17372.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1847, wird wegen Lieferung derselben am 17. September 1846 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende:

a) Unschlittkerzen	143	Pfund.
b) Rübsamenöl	1080	"
c) Lampendocht, ordinären	2	"
d) Lampendocht, gewirkten	25	Ellen.
e) Pappdeckel	1162	Stück.
f) Packwachsleinwand	65	Ellen.
g) Weibrauch	19	Pfund.
h) Bartwische	22	Stück.
i)kehrbesen, ordinäre	139	"
k) " von Borsten	6	"
l) trockener Kampfer	12	Pfund.
m) Gewürznelken	2	"
n) weißer spanischer Pfeffer	2	"

— Die zur Lieferung dieser Artikel in Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach den 20. Juli 1846.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 1190. (1) Nr. 6440.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Wilhelm Engler, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. März l. J. in Laibach verstorbenen Eduard Engler, die Tagsatzung auf den 31. August 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und

Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach, am 21. Juli 1846.

**3. 1187. (1) Nr. 6409.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß am 26. August l. J. und nöthigenfalls auch die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Hause Nr. 97, hier in der Stadt bei St. Florian, die zum Verlasse der Leopoldine Novak gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtungsstücke, Hauswäsche, Bettzeug, dann Kleidungsstücke u. Leibwäsche, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach den 21. Juli 1846.

**3. 1172. (2) Nr. 6424.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Arze, durch Dr. Dvojzab, wider Johann Krishmann, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. März 1845 schuldiger 305 fl. nebst 5 % Zinsen und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 632 fl. 5 kr. geschätzten Gemeintheiles sub Mapp. Nr. 185 am Bolar, und der auf 349 fl. geschätzten Morastrealität sub Rect. Nr. 935, beide dem hiesigen Stadtmagistrat dienstbar, gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar auf den 14. September, 19. October und 30. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Dvojzab, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 18. Juli 1846.

3. 1173. (2)

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Interessenten nach Dr. Joseph v. Födriansperg, Dr. Anton Zenker, Lukas Zenker, Theresie Perch, Theresie Zurhaleg und Dankegott v. Födriansperg, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr August Ritter v. Födriansperg, durch Dr. Grobath, sub praes. 7. l. M., die Klage auf Bewilligung der Umschreibung der Güter Weinegg und Matscherollhof auf seinen, Klägers Namen eingebracht, worüber die Tagsatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 26. October d. J. früh 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten vorgeannten Interessenten diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 11. Juli 1846.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1179. (2)

6734|XVI.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Am 18. August 1846 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laib die Licitation wegen Hintenangabe der Erzeugung von 150 Klästern 30-zölligen Buchenbrennholzes im herrschaftlichen Walde Hraßnig und der Zufuhr von jährlichen 101 Kläster dieses Holzes in das herrschaftliche Schloß zu Laib abgehalten, und diese Unternehmung wird für die drei Jahre 1848, 1849 und 1850 dem Mindestfordernden überlassen werden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laib am 11. Juli 1846.

Nr. 6101. 3. 1181. (2)

**Jagd - Verpachtung.**

Von dem Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Laib wird hiewit bekannt gemacht, daß am 3. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, die sämmtlichen dießherrschaftlichen Jagdgerechtigsamten auf sechs Jahre, nämlich seit 1. Juli 1847 bis Ende Juni 1853, in der hiesigen Amtskanzlei mittelst öffentlicher Versteigerung werden verpachtet werden, wozu Pachtlihaber erscheinen wollen. — K. K. Verwaltungsamte Laib am 27. Juli 1846.

Nr. 7101|XVI.

3. 1174. (2)

Nr. 7061|II.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiewit bekannt gemacht: daß am 5. August 1846, um 9 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Gefälls-Unteramte zu Oberlaibach, eine Minuendo-Licitation über mehrere, an dem dortigen Amtsgebäude und Magazin nothwendigen Conservations-Arbeiten werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt und werden als Ausrufspreis angenommen werden, und zwar:

für die Erdschüttung . . . . .	— fl. 34 fr.
" " Maurerarbeit sammt	
Materiale . . . . .	9 " 4 "
" " Zimmermannsarbeit	
sammt Materiale . . . . .	70 " 33 "
" " Tischlerarbeit . . . . .	15 " 50 "
" " Schlosserarbeit . . . . .	2 " 19 "
" " Spenglerarbeit . . . . .	1 " — "
" " Hafnerarbeit . . . . .	16 " 53 "
" " Anstreicherarbeit . . . . .	4 " 36 "

daher zusammen . . . . . 120 fl. 49 fr.

— Die zur Uebernahme dieser Conservations-Arbeiten geeigneten Unternehmer werden daher zur gedachten Minuendo-Licitation mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Gefälls-Unteramte zu Oberlaibach eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 25. Juli 1846.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1163. (2)

Nr. 1976.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 7. December 1845 zu Eitrichdorf verstorbenen Halbhüblers, Lucas Schelesniker, einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 13. August d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 17. Juni 1846.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1182. (2)

Nr. 6174Jl.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei-  
läufig 475 Current = Fuß entbehrlich  
gewordenes Fenster = Steingewände,  
dann ein Paar eiserne Fenstergitter  
und ein Paar beschädigte, alte guße-  
serne Defen im öffentlichen Licitations-  
wege am 5. August 1846 um 10 Uhr  
Vormittags, im Amtsgebäude am  
Schulplaze Nr. 297, werden hintan-  
gegeben, hiebei als Ausrufspreise für  
einen Current = Fuß Steingewände  
6 kr., für einen Centner des alten  
Gittereisens 5 fl. und für einen Cent-  
ner der alten Gußeisen = Defen 1 fl.  
40 kr. angenommen und die erstan-  
denen Gegenstände dem Meistbieten-  
den gegen gleich bare Bezahlung wer-  
den überlassen werden. — K. K. Ca-  
meral = Bezirks = Verwaltung. Laibach  
am 28. Juli 1846.

3. 1194. (1)

Nr. 6882JXII.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-  
tung in Laibach wird in Folge hohen Decrets der  
wohlhöblichen k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-  
Gefällen-Verwaltung vom 15. d. M., 3. 7224/912,  
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine neue  
Tabaktrafik im Laibacher Coliseums = Gebäude,  
oder einem andern, solchem nicht weit entfernten  
Hause, im öffentlichen Concurrenzwege mittelst  
Offerten und zwar vorläufig auf ein Jahr proviso-  
risch werde aufgestellt werden. — Die geeigneten  
Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit  
und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeug-  
nisse auszuweisen haben, werden hiemit eingela-  
den, bis 22. August 1846 Mittags 12 Uhr  
ihre versiegelten, mit dem Stämpel pr. 6 kr.  
versehene Offerte, worin der jährliche Betrag,  
welcher für die Überlassung dieser Tabak = Trafik  
an das Arar entrichtet werden will, deutlich und  
mit Buchstaben ausgedrückt, und ein Betrag pr.  
fünf Gulden im Baren als Reugeld beigelegt  
seyn muß, dem Vorsteher dieser k. k. Cameral-  
Bezirks = Verwaltung, auf dem Schulplaze H.

Nr. 297, im zweiten Stockwerke zu überreichen,  
an welchem Tage, und zu welcher Stunde die  
Offerte commissionel werden eröffnet werden. —  
Später einlangende Offerte werden nicht ange-  
nommen, und es wird unmittelbar nach Eröff-  
nung der Offerte die besagte Tabaktrafik dem-  
jenigen verliehen werden, welcher den für das  
hohe Arar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat,  
vorausgesetzt, daß Letzterer den Fiscalpreis über-  
steigt, oder doch wenigstens erreicht. Sollten  
zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen  
Bestanbot enthalten, so wird demjenigen der  
Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine  
von der Commission sogleich vorzunehmende  
Verlosung entscheidet. — Dieser Kleinverschleiß-  
posten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakma-  
terials dem excindirten Tabakverlage in Laibach  
zugewiesen. Als Fiscalpreis bei dieser Offerten-  
Verhandlung wird der Betrag von fünfzig Gul-  
den für ein Jahr angenommen, und es wird  
der Ersther verbunden seyn, diesen, oder falls  
er einen noch höhern Anbot gemacht hat, den  
von ihm angebotenen höhern Betrag in monat-  
lichen Raten vorhinein an die k. k. Cameral-  
Bezirkscaffe hier zu Gunsten des Tabakgefälles  
abzuführen. — Auf Anhote unter dem Fiscal-  
preise, so wie auf abweichende Nebenbedingun-  
gen, oder auf Offerte, inwelchen es etwa heißt:  
um so und so viel mehr als der höchste Anbot,  
kann durchaus keine Rücksicht genommen werden.  
— Die Verpflichtungen des Trafikanten gegen  
das k. k. Gefäll und das consumirende Pu-  
blicum sind in einer besondern Zusammenstellung,  
wovon der Ersther eine erhalten wird, enthal-  
ten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Ca-  
meral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen  
werden. Dem Ersther wird für den Fall, als  
er diese Trafik vor Ablauf des anberaumten  
Provisoriums von einem Jahre anheimzusagen  
Willens wäre, eine sechswochentliche Aufstündung  
zur Bedingung gemacht und ferner bestimmt,  
daß derselbe diesen Verschleißposten, wie bereits  
oben erwähnt, entweder im Coliseums = Gebäude  
selbst, oder in einem andern zunächst gelegenen  
Hause zu errichten verbunden sey. Es ist daher  
die Lage des Verschleißgewölbes sammt Haus-  
nummer in dem Offerte genau anzugeben. —  
Schließlich wird ausdrücklich erklärt, daß das  
k. k. Tabakgefäll keinen wie immer gearteten  
Entschädigungs = Ansprüchen Gehör geben wird,  
und daß dieses freiwillige Übereinkommen inner  
den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht zu  
bleiben habe. — K. K. Cameral-Bezirks-  
Verwaltung. Laibach am 27. Juli 1846.

3. 1162. (3)

Nr. 6088/1324

## Lieferungs = Ausschreibung.

Die k. k. vereinte Cameralgefällen = Verwaltung für Steyermark und Illyrien bedarf in dem Verwaltungsjahre 1847 an Siegelwachs 1500 Pfund und an Spagat (grauen Bindfaden) 200 Pfund. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung dieses Siegilirungsmaterials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr schriftliches versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Siegilirungs = Materiale“ zu versehen ist, bis 19. August 1846 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Oeconomats abzugeben, oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß a) mit dem classenmäßigen Stämpel von 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — b) Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl auf die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Der Preis ist nach Wiener = Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — c) Als Fiskalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von dreißig Kreuzer, und für das Pfund Spagat von zwanzig sieben Kreuzer G. M. festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameralgefällen = Verwaltung kein Offert annehmen wird. — d) Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Ware, entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der Steyerm. Illyrischen Gefällen = Hauptcasse in Graz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral = Bezirkscaffen, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameralgefällen = Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. Sie gibt jenen Dfferenten, deren

Anbote nicht angenommen werden, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, auch findet gegen die Abweisung eines Offertes durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Offerte müssen Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Oeconomat dieser vereinten Cameralgefällen = Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1847 ein weiterer, in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegilirungsmaterial eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenem Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungs = Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungsstermines, oder in Absicht auf die Dualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinte Cameralgefällen = Verwaltung berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigenden Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Siegilirungsmaterial wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Übernahm = Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällscasse sogleich erfolgen. — l) Den Vertragsstämpel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graz am 8. Juli 1846.

3. 1180. (2)

Nr. 7103]XVI.

## Fischerei = Verpachtung.

Von dem Verwaltungsamte der Cameral = Herrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß am 2. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, die sämmtlichen dießherrschastlichen Fischereigerechtigungen auf sechs Jahre, nämlich seit 1. Jänner 1817 bis Ende December 1852, in der hiesigen Amtskanzlei mittelst öffentlicher Versteigerung werden verpachtet werden, wozu Pacht Liebhaber erscheinen wollen. — K. K. Verwaltungsamte Laak am 24. Juli 1846.